

## **1204K Veruntreuung (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)**

Das Veruntreuungsrisiko oder Verlust des versicherten Fahrzeugs ist mitversichert.

Der Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer ist verpflichtet, vor Ausfolgung eines Fahrzeugs alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen: Überprüfung der Identität, Kopie des Führerscheins oder Reisepasses, Prüfung des ordentlichen oder vorübergehenden Wohnsitzes durch Vorlage eines Meldezettels oder Buchungsbestätigung eines Hotels (eventuell Schlüsselcard oder dergleichen).

### **Obliegenheiten im Versicherungsfall**

Veruntreuung:

Der Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer hat den Vorfall unverzüglich nach Kenntniserlangung der Veruntreuung der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Unterlassung dieser Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Gleichzeitig wird vereinbart: Eine Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer bei Veruntreuung (§133 StGB) des versicherten Objekts erfolgt nach Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Miet-, Leasing- bzw. Abovertrag und gegebenenfalls Übergabe des Blankoakzepts an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group. Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass die vom Versicherungsnehmer eingeleiteten geeigneten Maßnahmen zur Wiederbeschaffung des Fahrzeugs und polizeiliche Erhebungen nachweislich erfolglos geblieben sind.

Der Versicherungsfall gilt nach einer Frist von einem Monat ab Anzeigeerstattung gemäß § 133 StGB an die Sicherheitsbehörde bzw. Staatsanwaltschaft als eingetreten.

Die Leistung aus dem Kaskoversicherungsvertrag ist in jedem Fall mit dem Eigenschaden des Versicherungsnehmers begrenzt. Der Rückstand von Miet-, Leasing- bzw. Aboverträgen ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist mit der Leistung gemäß Antrag/Polizze pro Jahr begrenzt.